EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2015
COM(2015) 451 final

2015/0209 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT

1.1. Die Europäische Migrationsagenda

Die Europäische Kommission hat am 13. Mai 2015 eine umfassende Europäische Migrationsagenda[1] vorgelegt, die zum einen Sofortmaßnahmen enthält, die die Kommission als Reaktion auf die Krisensituation im Mittelmeer vorschlagen wird, und zum anderen mittel- und langfristige Initiativen, die strukturell erforderlich sind, um die Migration in all ihren Aspekten besser in den Griff zu bekommen.

Die Kommission hatte als Sofortmaßnahme angekündigt, dass sie noch vor Ende Mai die Aktivierung der Notfallklausel nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorschlagen werde. Die Asylsysteme der Mitgliedstaaten sind gegenwärtig einem beispiellosen Druck ausgesetzt. Angesichts des Massenzustroms sind die Aufnahme- und Bearbeitungskapazitäten vor allem der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen bereits stark ausgelastet. Der Vorschlag zur Aktivierung des Artikels 78 Absatz 3 soll, wie in der Migrationsagenda angekündigt, einen zeitlich befristeten Verteilungsmechanismus für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, vorsehen. Auf diese Weise soll eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Mitgliedstaaten an dieser gemeinsamen Anstrengung gewährleistet werden. Im Anhang zu der Agenda findet sich ein Verteilungsschlüssel, der sich aus den dort erläuterten Parametern (BIP, Bevölkerungszahl, Arbeitslosenquote sowie der bisherigen Zahl von Asylbewerbern und neu angesiedelten Flüchtlingen) zusammensetzt.

In der Agenda wird darauf hingewiesen, dass diese Sofortmaßnahmen auch als Blaupause für die Reaktion der EU auf künftige Krisen dienen sollen, wo immer die gemeinsame Außengrenze – von Ost nach West und von Nord nach Süd – unter Druck gerät.

1.2. Aktivierung der Notfallklausel des Artikels 78 Absatz 3 AEUV zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn

Artikel 78 Absatz 3 AEUV, der zu den Vorschriften für die gemeinsame Asylpolitik gehört, enthält eine spezielle Rechtsgrundlage für den Umgang mit Notsituationen an den Außengrenzen der EU. Danach kann der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ergreifen, die sich aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden. Die vorläufigen Maßnahmen im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 kommen ihrem Wesen nach nur in Ausnahmefällen zum Tragen. Sie können nur dann ergriffen werden, wenn die durch einen plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen verursachten Probleme im Asylsystem eines oder mehrerer Mitgliedstaaten besonders dringlich und schwerwiegend sind.

In der Europäischen Migrationsagenda, den Erklärungen des Europäischen Rates vom April und Juni 2015[1] und der Entschließung des Europäischen Parlaments[2], mit denen die EU-Organe auf die Tragödien im Mittelmeer reagierten, wird einhellig festgestellt, dass die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen mit dringenden, spezifischen Erfordernissen

[1] Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates vom 23. April 2015, Erklärung, EUCO 18/15. Tagung des Europäischen Rates (25./26. Juni 2015), Schlussfolgerungen des Rates, EUCO 22/15.

[2] P8_TA(2015)0176, 28. April 2015.

konfrontiert sind und dass die innereuropäische Solidarität gestärkt werden muss. Hierzu wurden konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

Am 20. Juli 2015 verständigte sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zu einem Beschlussentwurf, wonach Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, vorübergehend und ausnahmsweise von Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt werden.[3] Am gleichen Tag nahmen die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich eine Entschließung an, der zufolge 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien umgesiedelt werden sollen. Über einen Zeitraum von zwei Jahren sollen demnach aus Italien 24 000 Personen und aus Griechenland 16 000 Personen umgesiedelt werden.

Seit dieser Einigung im Rat hat sich der Migrationsdruck auf der zentralen und östlichen Mittelmeerroute verstärkt. In den Sommermonaten hat sich der Strom von Migranten und Flüchtlingen mehr als verdoppelt und damit erneut Anlass für eine Notfall-Umsiedlungsregelung gegeben, um Italien, Griechenland und auch Ungarn zu entlasten. Dass Italien und Griechenland einem hohen Migrationsdruck ausgesetzt sind, wird statistisch durch die Zahl der zwischen dem 1. Januar und 31. Juli 2015 in den Mitgliedstaaten irregulär eingetroffenen Drittstaatsangehörigen, darunter Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, bestätigt. Gleiches gilt für Ungarn, das aufgrund der Flüchtlingsströme auf der Balkanroute an der ungarisch-serbischen Grenze außerordentlich belastet ist.

Nach Angaben von Frontex erfolgten die meisten irregulären Grenzübertritte in die EU im Zeitraum 1. Januar bis 30. August 2015 über die zentrale und östliche Mittelmeerroute sowie über die Westbalkanroute (mehr als 99 %). Frontex zufolge erfolgten 30 % der irregulären Grenzübertritte, die 2015 bislang festgestellt worden sind, über die Westbalkanroute, wobei die griechische Außengrenze der bevorzugte Weg in die EU war. Die meisten Migranten, die über die zentrale Mittelmeerroute kommen, stammen aus Syrien und Eritrea. Eurostat zufolge lag die Anerkennungsquote bei Migranten aus diesen Ländern im ersten Quartal 2015 bei mehr als 75 % in der ersten Instanz. Die über die östliche Mittelmeerroute und die Westbalkanroute eintreffenden Migranten stammen mehrheitlich aus Syrien und Afghanistan.

Die Situation entlang der Grenze im östlichen Mittelmeerraum hat sich in den Monaten Juli und August 2015 mit über 137 000 irregulären Migranten, die über die Nordostägäis und den Dodekanes (vor allem Kos und Lesbos) und die griechisch-türkische Grenze nach Griechenland gelangten, dramatisch zugespitzt. Im gleichen Zeitraum trafen in Italien mehr als 42 000 irreguläre Migranten über die zentrale Mittelmeerroute ein und in Ungarn 78 472 Personen über die ungarisch-serbische Grenze.

In Griechenland wurden zwischen dem 1. Januar und 31. Juli 2015 7475 Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2014 einem Anstieg um 30 % (5740). Im selben Zeitraum wurden in Italien 39 183 Anträge auf internationalen Schutz gestellt und in Ungarn 98 072, was einem Anstieg um 27 % (30 755) bzw. 1290 % (7055) gegenüber 2014 entspricht.

Die Änderung in der demografischen Zusammensetzung der seit Anfang 2015 über die Westbalkanroute in Ungarn eintreffenden Migranten und der beträchtliche Anstieg ihrer Zahl in den Sommermonaten hat eine neue Notlage herbeigeführt, auf die die Kriterien des Artikels 78 Absatz 3 AEUV zutreffen. Die deutlich gestiegene Zahl der syrischen Staatsangehörigen, die über diese Route eintreffen, legt nahe, dass ein Großteil des Zustroms an Neuankömmlingen höchstwahrscheinlich internationalen Schutz benötigt. Diese

[3] 3405. Tagung des Rates (Justiz und Inneres), Ratsdokument 11097/15.

exponentielle Zunahme in kürzester Zeit hat Ungarn daran gehindert, ausreichende Kapazitäten für Aufnahme und Asylverfahren, die dem jetzigen Bedarf genügen, bereitzustellen. Die Kommission hat Ungarn deshalb Soforthilfe aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie aus dem Fonds für die innere Sicherheit gewährt. Wenngleich Ungarn dringend Hilfe benötigt, ist festzustellen, dass die meisten Migranten, die es vorziehen, ihren Asylantrag nicht weiter zu verfolgen oder in Ungarn keinen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nach Österreich und Deutschland weiterreisen wollen, so dass Ungarn zu einem Transitland geworden ist. Ähnliche Migrationstendenzen sind in Griechenland und Italien zu beobachten. Aufgrund des anhaltenden Migrationsdrucks, dem sich alle drei Mitgliedstaaten gegenübersehen, und des Umstands, dass die meisten Personen, die an den Außengrenzen der EU eintreffen, wegen der problematischen Verhältnisse, die sie bei ihrer Ankunft in Italien, Griechenland und Ungarn antreffen, anderswo Schutz suchen, ist eine weitere Maßnahme zur Umsiedlung von Personen aus diesen Mitgliedstaaten gerechtfertigt.

Italien und Griechenland sind wegen ihrer geografischen Lage einem höheren Druck ausgesetzt als die anderen Mitgliedstaaten. Angesichts der Konflikte in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ist in allernächster Zeit weiterhin mit einem enormen Zustrom von Migranten in ihr Hoheitsgebiet zu rechnen. Der infolge dieser externen Faktoren erhöhte Migrationsdruck verschärft die bestehenden strukturellen Defizite des italienischen und griechischen Asylsystems noch zusätzlich und stellt ihre Fähigkeit, mit dieser angespannten Situation in geeigneter Weise umzugehen, in Frage.

Das Migrationsszenario in Italien und Griechenland ist daher gegenwärtig in der EU ohne Beispiel, und der Druck auf die Kapazitäten dieser Länder zur Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz und zur Bereitstellung adäquater Aufnahmeeinrichtungen und Integrationsperspektiven für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, erfordert die Solidarität aller Mitgliedstaaten.

Die Kommission wird die Entwicklung der Migrationsströme in allen Mitgliedstaaten weiterhin genau beobachten. Sollten daher weitere Mitgliedstaaten in Zukunft mit einer Notlage aufgrund des plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen konfrontiert sein, können zugunsten dieser Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen veranlasst werden. Dies schließt insbesondere etwaige künftige Maßnahmen im Fall einer weiteren Verschlechterung der Lage in der Ostukraine ein.

Die EU-Organe und die wichtigsten Beteiligten haben sich bereits allgemein zu dieser Problematik geäußert. In seiner Erklärung vom 23. April 2015 verpflichtete sich der Europäische Rat dazu, Optionen für eine Notfall-Umverteilung auf freiwilliger Basis unter allen Mitgliedstaaten zu prüfen. Das Europäische Parlament rief den Rat in seiner Entschließung vom 28. April 2015 dazu auf, seriös die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 78 Absatz 3 AEUV in Erwägung zu ziehen.

Die EU wurde vom UNHCR[4] dazu aufgefordert, EU-interne Solidaritätsinstrumente einzusetzen, um vor allem Griechenland und Italien zu unterstützen. Auf See gerettete syrische Flüchtlinge sollten auf der Grundlage eines gerechten Verteilungssystems auf verschiedene Länder in Europa verteilt werden. Zur Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, haben sich auch Nichtregierungsorganisationen geäußert.[5]

---

[4] Die Vorschläge des UNHCR vom März 2015 für den Umgang mit Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten, die gegenwärtig und künftig auf dem Seeweg nach Europa gelangen, können eingesehen werden unter: http://www.refworld.org/docid/55016ba14.html.

[5] Zum Beispiel Zehn-Punkte-Plan des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) zur Verhütung von Todesfällen auf See, 23. April 2015, abrufbar unter: www.ecre.org.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

2.1. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Ziel dieses Vorschlags ist die Einführung vorläufiger Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn, mit denen diese Länder befähigt werden, den derzeitigen erheblichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen in ihr Hoheitsgebiet, der ihr Asylsystem unter Druck setzt, effektiv zu bewältigen.

Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen haben eine vorübergehende Aussetzung des in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Kriteriums und der Verfahrensschritte, einschließlich der in den Artikeln 21, 22 und 29 dieser Verordnung festgesetzten Fristen, zur Folge. Die Rechts- und Verfahrensgarantien, die in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgeschrieben sind, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, gelten auch für die von dem vorliegenden Beschlussvorschlag erfassten Antragsteller.

Bei den zugunsten eines Mitgliedstaats zu treffenden Maßnahmen muss es sich nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV um vorläufige Maßnahmen handeln. Allerdings sollte die Geltungsdauer dieser Maßnahmen nicht zu kurz bemessen sein, damit sie praktische Wirkung entfalten und Italien, Griechenland und Ungarn bei der Bewältigung des Zustroms der Migranten konkrete Unterstützung leisten können. Es wird daher vorgeschlagen, die in diesem Beschlussvorschlag vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen über einen Zeitraum von 24 Monaten ab Inkrafttreten des Beschlusses anzuwenden.

Die vorläufigen Maßnahmen betreffen in erster Linie die Umsiedlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen und die dem ersten Anschein nach eindeutig internationalen Schutz benötigen, aus Italien, Griechenland und Ungarn in die übrigen Mitgliedstaaten.

Die übrigen Mitgliedstaaten, die in diesem Vorschlag als „Umsiedlungsmitgliedstaaten“ bezeichnet werden, sind dann für die Prüfung des Antrags der umzusiedelnden Person zuständig. Der Antrag wird nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU und der Richtlinie 2005/85/EG bzw. ab dem 20. Juli 2015 nach der Richtlinie 2013/32/EU geprüft, die die Richtlinie 2005/85/EG ersetzt. Die Aufnahmeleistungen werden nach Maßgabe der Richtlinie 2003/9/EG bzw. ab dem 20. Juli 2015 nach der Richtlinie 2013/33/EU, die die Richtlinie 2003/9/EG ersetzt, bereitgestellt.

Der Vorschlag enthält eine quantitative Zielvorgabe für die aus Italien, Griechenland und Ungarn umzusiedelnden Antragsteller: 15 600 bzw. 50 400 und 54 000 Personen sollen aus Italien bzw. Griechenland und Ungarn nach den drei Verteilungsschlüsseln in den Anhängen in die übrigen Mitgliedstaaten umgesiedelt werden. Die Anzahl der aus Italien, Griechenland und Ungarn umzusiedelnden Personen bemisst sich nach ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der Personen, die irregulär die italienische bzw. griechische oder ungarische Grenze überschritten haben und die eindeutig internationalen Schutz benötigen. Dabei wird auch dem drastischen Anstieg der irregulären Grenzübertritte 2015 in Ungarn (insbesondere im Juli und August), im Juli und August 2015 in Griechenland sowie der anhaltend hohen Zahlen in Italien im Juli und August dieses Jahres Rechnung getragen. Italien, Griechenland und Ungarn sollten sich selbst nicht als Umsiedlungsstaaten zur Verfügung stellen. Die Gesamtzahl der 120 000 Antragsteller, die aus Italien, Griechenland und Ungarn umgesiedelt

[5] http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf.

werden sollten, entspricht etwa 62 % aller Personen, die irregulär zwischen Juli und August 2015 nach Italien bzw. Griechenland und 2015 nach Ungarn gelangt sind und eindeutig internationalen Schutz benötigen. Speziell im Fall von Ungarn wird vorgeschlagen, 54 000 Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, umzusiedeln; bislang sind in Ungarn 98 072 Anträge gestellt worden (Stand: Ende Juli dieses Jahres). Die in diesem Beschluss vorgeschlagene Umsiedlungsmaßnahme stellt somit eine gerechte Lastenteilung zwischen Italien, Griechenland und Ungarn einerseits und den übrigen Mitgliedstaaten andererseits dar.

Dem Vorschlag zufolge soll ein Mitgliedstaat, der der Kommission unter Angabe berechtigter Gründe, die mit den Grundwerten der Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar sind, mitteilt, dass er ausnahmsweise ein Jahr lang vorübergehend nicht in der Lage ist, sich vollständig oder teilweise an der Umsiedlung von Antragstellern zu beteiligen, stattdessen einen finanziellen Beitrag zum EU-Haushalt in Höhe von 0,002 % des BIP leisten, um Hilfsmaßnahmen zu finanzieren, mit denen die Anstrengungen aller anderen Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Krisensituation und der Folgen der Nichtteilnahme des betreffenden Mitgliedstaats an der Umsiedlung unterstützt werden. Im Fall einer teilweisen Beteiligung an der Umsiedlung verringert sich der finanzielle Beitrag entsprechend. Dieser Beitrag sollte dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds als zweckgebundene Einnahme zugewiesen werden.

Es muss gewährleistet sein, dass die Solidarität mit dem Mitgliedstaat, der unter besonderem Druck steht, in Bezug auf die Anzahl der umzusiedelnden Personen nicht beeinträchtigt wird. Deshalb sollten die Zuweisungen, die nach dem Verteilungsschlüssel für Mitgliedstaaten vorgesehen waren, von denen die Kommission eine entsprechende Mitteilung erhalten und akzeptiert hat, auf die übrigen Mitgliedstaaten umverteilt werden.

Um für den Fall, dass sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten nicht an der Umsiedlung von Antragstellern beteiligen, einheitliche Bedingungen für die Umsiedlung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Für die Umverteilung der Zuweisungen, die nach dem Verteilungsschlüssel für den oder die Mitgliedstaaten vorgesehen waren, die sich nicht an der Umsiedlung beteiligen, auf die übrigen Mitgliedstaaten sollte wegen der damit verbundenen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 auf das Prüfverfahren zurückgegriffen werden.

Der Anwendungsbereich des Umsiedlungsverfahrens ist in zweifacher Hinsicht eingeschränkt.

Erstens soll der Beschluss nur für Antragsteller gelten, die dem ersten Anschein nach eindeutig internationalen Schutz benötigen. Zu diesem Personenkreis gehören Staatsangehörige von Ländern, die im EU-Durchschnitt laut Eurostat eine Anerkennungsquote von mehr als 75 % aufweisen.

Zweitens soll der Beschluss nur für Antragsteller gelten, für die Italien, Griechenland oder Ungarn nach den Aufnahmekriterien der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständig wäre. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 weiterhin auf Antragsteller in Italien, Griechenland und Ungarn Anwendung findet, für die nach einem der in dieser Verordnung aufgeführten objektiven Kriterien (z. B. Anwesenheit von Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat) ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist.

Dies gilt auch für Staatsangehörige von Ländern mit einer Anerkennungsquote über 75 %. Diese Antragsteller werden demzufolge nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und nicht im Rahmen der vorgeschlagenen vorläufigen Maßnahmen in einen anderen Mitgliedstaat überstellt. Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gilt im Übrigen weiterhin für Personen, die nicht aufgrund der hier vorgeschlagenen Regelung umgesiedelt worden sind und von den anderen Mitgliedstaaten nach Italien oder Ungarn zurückgeschickt werden können. Was diesen letzteren Aspekt anbelangt, ist die Lage in Griechenland anders, da die Mitgliedstaaten nach dem Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs in der Sache M.S.S. gegen Belgien und Griechenland und nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Sache N.S. gegen Vereinigtes Königreich, in denen systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Griechenland bestätigt wurden, die Überstellungen nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-Verordnung ausgesetzt haben.

Der Vorschlag sieht ein einfaches Umsiedlungsverfahren vor, damit die betreffenden Personen rasch in den Umsiedlungsmitgliedstaat überstellt werden können. Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für die Durchführung dieses Beschlusses und teilt die entsprechenden Angaben den anderen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit.

Die Mitgliedstaaten geben in regelmäßigen Abständen die Zahl der Antragsteller an, die in ihr Hoheitsgebiet umgesiedelt werden können. Italien, Griechenland und Ungarn stellen mit Hilfe des EASO und gegebenenfalls mit Hilfe von Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten auf dieser Grundlage fest, welche Antragsteller für eine Umsiedlung in andere Mitgliedstaaten in Betracht kommen. Dabei sollten schutzbedürftige Antragsteller Vorrang erhalten. Nach Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaats muss dann von Italien, Griechenland oder Ungarn eine förmliche Umsiedlungsentscheidung erlassen werden, die dem Antragsteller mitzuteilen ist. Dem Vorschlag zufolge dürfen Antragsteller, von denen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Fingerabdrücke genommen werden müssen, erst nach Abnahme ihrer Fingerabdrücke umgesiedelt werden. Die Mitgliedstaaten können die Umsiedlung eines Antragstellers ablehnen, wenn Bedenken in Bezug auf die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bestehen. Alle Verfahrensschritte müssen so rasch wie möglich erfolgen. In jedem Fall muss der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Umsiedlungsmitgliedstaat angegeben hat, wie viele Antragsteller rasch in sein Hoheitsgebiet umgesiedelt werden könnten, überstellt werden. In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um zwei Wochen für den Umsiedlungsmitgliedstaat und um vier Wochen für Italien, Griechenland oder Ungarn verlängert werden, wenn es objektive praktische Hindernisse gibt.

Zusätzlich zu den Umsiedlungsmaßnahmen enthält der Vorschlag weitere Maßnahmen, mit denen Italien, Griechenland und Ungarn vor Ort unterstützt werden können. Italien, Griechenland und Ungarn sollen danach zusätzliche Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten erhalten, die vom EASO und von anderen zuständigen Agenturen koordiniert wird. Die drei Mitgliedstaaten sollen unter anderem bei der Überprüfung neu eintreffender Migranten und den ersten Schritten der Antragsbearbeitung sowie bei der Durchführung des Umsiedlungsverfahrens (insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und Hilfestellung für die Betroffenen sowie durch praktische Vorkehrungen für die Vornahme der Überstellungen) Unterstützung erhalten.

Der Vorschlag sieht ferner vor, dass Ungarn der Kommission einen Fahrplan mit adäquaten Maßnahmen für den Bereich Asyl, Erstaufnahme und Rückkehr vorlegt, die zur Verbesserung der Kapazität, Qualität und Effizienz seiner Systeme beitragen, sowie mit Maßnahmen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Beschlusses. Italien und

Griechenland müssen ihre schon bestehenden Fahrpläne aktualisieren. Die Kommission hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Anwendung des Beschlusses unter bestimmten Voraussetzungen auszusetzen.

Der Vorschlag enthält besondere Garantien und Pflichten für Antragsteller, die in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt werden sollen. Antragsteller haben ein Recht auf Auskunft über das Umsiedlungsverfahren, auf Unterrichtung über die Umsiedlungsentscheidung, in der der Umsiedlungsmitgliedstaat anzugeben ist, und ein Recht auf Umsiedlung zusammen mit ihren Familienangehörigen in denselben Umsiedlungsmitgliedstaat. Bei der Bestimmung des Umsiedlungsmitgliedstaats ist dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen. Dies impliziert unter anderem, dass Italien, Griechenland und Ungarn die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzen müssen, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, und zusammen mit dem Mitgliedstaat, der zur Umsiedlung dieses Minderjährigen bereit ist, vor der Umsiedlung sicherstellen müssen, dass eine Prüfung des Kindeswohls im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) des UN-Kinderrechtsausschusses zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls[6] vorgenommen wird. Der Vorschlag geht auch auf die Folgen der Sekundärmigration von Antragstellern oder Personen, die internationalen Schutz genießen, ein, zu der es im Rahmen der Umsiedlungsregelung nach derzeit geltendem EU-Recht kam. Unter Sekundärmigration ist die unerlaubte Einreise der vorgenannten Personen in das Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats (hier des Umsiedlungsmitgliedstaats) zu verstehen.

In dem Vorschlag wird ferner darauf hingewiesen, dass der Rat nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen auch zugunsten eines anderen Mitgliedstaats als Italien, Griechenland oder Ungarn erlassen kann, wenn dieser Mitgliedstaat mit einer ähnlichen Notlage aufgrund des plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen konfrontiert ist. Dies könnte sich vor allem dann als notwendig erweisen, wenn sich die Lage in der Ostukraine weiter verschlechtert. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls auch eine Aussetzung der im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Pflichten des betreffenden Mitgliedstaats umfassen.

Die im Beschlussvorschlag vorgesehenen Umsiedlungsmaßnahmen werden aus dem durch die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanziell unterstützt. Der Umsiedlungsmitgliedstaat erhält einen Pauschalbetrag von 6000 EUR je Person, die internationalen Schutz beantragt hat und nach diesem Beschluss aus Italien, Griechenland oder Ungarn umgesiedelt worden ist. Die finanzielle Unterstützung erfolgt nach Maßgabe von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014. Italien, Griechenland und Ungarn erhalten für jede Person, die aus ihrem Hoheitsgebiet umgesiedelt wird, einen Pauschalbetrag von 500 EUR für die Überstellung.

Die Kommission muss dem Rat anhand der von Italien, Griechenland und Ungarn übermittelten Angaben alle sechs Monate über die Durchführung dieses Beschlusses, einschließlich der Fahrpläne, Bericht erstatten.

Generell gilt der Beschluss ab Inkrafttreten für Personen, die zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt im Hoheitsgebiet Italiens, Griechenlands oder Ungarns eintreffen. Der Beschluss gilt auch für Antragsteller, die einen Monat vor seinem Inkrafttreten im Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten eingetroffen sind.

[6] http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf.

2.2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschlussvorschlag ist Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Maßgabe des dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme von Maßnahmen, die der Rat gemäß dem Dritten Teil Titel V AEUV erlässt. Das Vereinigte Königreich und Irland können dem Rat innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Vorschlag oder eine Initiative vorgelegt wurde, oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Annahme mitteilen, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchten.

Nach Maßgabe des dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme von Maßnahmen, die der Rat gemäß dem Dritten Teil Titel V AEUV erlässt. Dänemark kann den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften jederzeit mitteilen, dass es sämtliche einschlägigen Maßnahmen, die auf der Grundlage von Titel V AEUV angenommen wurden, in vollem Umfang anwenden will.

Die Europäische Gemeinschaft hat Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein im Wege von Abkommen in den „Dublin/Eurodac-Acquis“ einbezogen (Verordnung (EG) Nr. 343/2003, ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 604/2013, und Verordnung (EG) Nr. 2725/2000, die durch Verordnung (EU) Nr. 603/2013 ersetzt wird). Der vorliegende Vorschlag stellt keine Weiterentwicklung des „Dublin/Eurodac-Acquis“ dar, weshalb die assoziierten Staaten nicht verpflichtet sind, der Kommission mitzuteilen, ob sie den Beschluss nach Erlass durch den Rat annehmen. Die assoziierten Staaten können allerdings beschließen, sich freiwillig an den in diesem Beschluss vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu beteiligen.

2.3. Subsidiaritätsprinzip

Titel V AEUV zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verleiht der Europäischen Union in diesem Bereich gewisse Befugnisse. Diese Befugnisse müssen im Einklang mit Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ausgeübt werden, d. h. nur sofern und soweit die Mitgliedstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend verwirklichen können, weil diese wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die durch den plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen nach Italien, Griechenland und Ungarn verursachte Notlage übt – wie oben beschrieben – einen erheblichen Druck auf das Asylsystem und die Ressourcen dieser Länder aus. Dies kann eine Sekundärmigration aus Italien, Griechenland und Ungarn in andere Mitgliedstaaten auslösen, so dass auch diese anderen Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen werden können. Es liegt auf der Hand, dass sich die gemeinsamen Herausforderungen, mit denen alle Mitgliedstaaten in diesem Bereich konfrontiert sind, nicht mit Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten zufriedenstellend bewältigen lassen. Ein Vorgehen auf EU-Ebene ist daher unerlässlich.

2.4. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Die finanziellen und operationellen Maßnahmen, die bislang von der Europäischen Kommission und dem EASO ergriffen wurden, um die Asylsysteme in Italien, Griechenland und Ungarn zu stützen, haben sich zur Bewältigung der derzeitigen Krisensituation in diesen drei Mitgliedstaaten als unzureichend erwiesen. Angesichts der Dringlichkeit und des Ernsts der oben beschriebenen durch den Zustrom von Migranten verursachten Lage geht die

Entscheidung zugunsten weiterer EU-Maßnahmen nicht über das hinaus, was zu einer wirksamen Bewältigung dieser Lage notwendig ist. Der Beschlussvorschlag sieht unter anderem vor, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren 15 600 Antragsteller aus Italien, 50 400 Antragsteller aus Griechenland und 54 000 Antragsteller aus Ungarn, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, in andere Mitgliedstaaten umzusiedeln. Ausgehend von den statistischen Angaben für Juli und August 2015 (Italien und Griechenland) und für 2015 insgesamt (Ungarn) entspricht die Anzahl der umzusiedelnden Personen in Bezug auf Italien, Griechenland und Ungarn einem Anteil von jeweils 36 % an der Gesamtzahl der irregulären Grenzübertritte in Italien, Griechenland, und Ungarn.

Die übrigen Drittstaatsangehörigen fallen unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragt haben oder nicht, nicht unter die Umsiedlungsregelung. Sie unterstehen weiterhin der Verantwortung Italiens bzw. Griechenlands oder Ungarns oder des Mitgliedstaats, der nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für sie zuständig ist. Die Unterstützung, die Italien, Griechenland und Ungarn durch die Umsiedlungsmitgliedstaaten erhalten, ist an die Aktualisierung bzw. Vorlage eines Fahrplans geknüpft, dessen Einhaltung von der Kommission überprüft wird. Italien, Griechenland und Ungarn müssen jeweils einen Fahrplan mit von ihnen zu treffenden Maßnahmen vorlegen, die nach Auslaufen der Umsiedlungsregelung gewährleisten sollen, dass ihre Asylsysteme besser für den Umgang mit einem erhöhten Migrationsdruck gerüstet sind.

2.5. Auswirkung auf die Grundrechte

Durch die Einführung vorläufiger Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn ist gewährleistet, dass die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte derjenigen Antragsteller, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, gewahrt werden.

Mit diesem Beschluss, der den Betroffenen einen raschen Zugang zu einem adäquaten Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes ermöglicht, soll das in Artikel 18 und 19 der Grundrechtecharta garantierte Recht auf Asyl bzw. auf Nichtzurückweisung geschützt werden. Darüber hinaus wird mit der Überstellung der Betroffenen an einen Mitgliedstaat, der in der Lage ist, angemessene Aufnahmebedingungen und Integrationsperspektiven zu bieten, die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde und der Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung gemäß Artikel 1 und 4 der Charta gewährleistet. Dieser Beschluss dient auch dem Schutz der Rechte des Kindes nach Artikel 24 der Charta und des Rechts auf Einheit der Familie gemäß Artikel 7 der Charta.

2.6. Auswirkungen auf den Haushalt

Mit diesem Vorschlag ist eine zusätzliche Belastung für den EU-Haushalt in Höhe von insgesamt 780 000 000 EUR verbunden.

2015/0209 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags sieht vor, dass der Rat, wenn sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden, auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen kann.

(2) Gemäß Artikel 80 des Vertrags gilt für die Politik der Union im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung und ihre Umsetzung der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten und müssen die in diesem Bereich erlassenen Rechtsakte der Union entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes enthalten.

(3) Die jüngste Krisensituation im Mittelmeer veranlasste die Organe der Union, umgehend auf den außergewöhnlichen Zustrom von Migranten in dieser Region zu reagieren und konkrete Maßnahmen der Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zu fordern. So legte die Europäische Kommission auf der gemeinsamen Tagung der Außen- und Innenminister vom 20. April 2015 einen Zehn-Punkte-Plan mit Sofortmaßnahmen als Reaktion auf diese Krise vor und verpflichtete sich unter anderem, Optionen für eine Notfall-Umsiedlungsregelung zu prüfen.

(4) In seiner Erklärung vom 23. April 2015 beschloss der Europäische Rat unter anderem, die interne Solidarität und Verantwortung zu stärken, und verpflichtete sich insbesondere, die Nothilfe für die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen aufzustocken und Optionen für eine Notfall-Umverteilung auf freiwilliger Basis unter den Mitgliedstaaten zu prüfen sowie Teams des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) für eine gemeinsame Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz, einschließlich Registrierung und Erfassung von Fingerabdrücken, in die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zu entsenden.

(5) In seiner Entschließung vom 28. April 2015 bekräftigte das Europäische Parlament, dass die Reaktion der Union auf die jüngsten Tragödien im Mittelmeer auf Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten basieren muss und dass die Union ihre diesbezüglichen Anstrengungen gegenüber den Mitgliedstaaten verstärken muss, die anteilig oder in absoluten Zahlen die meisten Flüchtlinge und internationalen Schutz beantragenden Personen aufnehmen.

(6) Auf seiner Tagung vom 25./26. Juni 2015 beschloss der Europäische Rat unter anderem, dass drei zentrale Elemente parallel vorangebracht werden sollten: Umsiedlung/Neuansiedlung, Rückkehr bzw. Rückführung/Rückübernahme/Wiedereingliederung und Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern. Der Europäische Rat verständigte sich insbesondere angesichts der derzeitigen Krisensituation und des Bekenntnisses zu mehr Solidarität und Verantwortung darauf, im Lauf von zwei Jahren 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, von Italien und Griechenland vorübergehend und ausnahmsweise in andere Mitgliedstaaten umzusiedeln. Er forderte die rasche Annahme des entsprechenden Beschlusses des Rates und schloss mit dem Hinweis, dass sich die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der besonderen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten einvernehmlich über die Verteilung dieser Personen einigen sollten.

(7) Die besondere Situation in den Mitgliedstaaten ergibt sich insbesondere aus Migrationsströmen in anderen geografischen Regionen, unter anderem aus der Migrationsroute über den westlichen Balkan.

(8) In mehreren Mitgliedstaaten stieg die Gesamtzahl der Migranten, einschließlich der internationalen Schutz beantragenden Personen, die 2014 in ihr Hoheitsgebiet gelangten, erheblich an; in einigen Mitgliedstaaten setzte sich diese Tendenz in den ersten Monaten des Jahres 2015 fort. Mehreren Mitgliedstaaten wurde durch finanzielle Soforthilfe seitens der Europäischen Kommission und operative Unterstützung seitens des EASO bei der Bewältigung dieses Anstiegs geholfen.

(9) Von den Mitgliedstaaten, die einem besonderen Druck ausgesetzt sind, sahen sich insbesondere Italien und Griechenland und unlängst auch Ungarn im Zuge der jüngsten tragischen Ereignisse im Mittelmeer mit einem beispiellosen Zustrom von Migranten in ihr Hoheitsgebiet konfrontiert, darunter internationalen Schutz beantragende Personen, die eindeutig einen solchen Schutz benötigen, was eine erhebliche Belastung ihrer Migrations- und Asylsysteme zur Folge hatte.

(10) Am 20. Juli 2015 verständigte sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zu einem Beschlussentwurf, wonach Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, vorübergehend und ausnahmsweise von Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt werden sollen. Am gleichen Tag nahmen die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angesichts der besonderen Lage einzelner Mitgliedstaaten einvernehmlich eine Entschließung an, der zufolge 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Griechenland und Italien umgesiedelt werden sollen. Über einen Zeitraum von zwei Jahren sollen aus Italien 24 000 Personen und aus Griechenland 16 000 Personen umgesiedelt werden.

(11) In den letzten Wochen hat sich der Migrationsdruck an den südlichen Land- und Seeaußengrenzen erneut drastisch erhöht, und die Migrationsströme haben sich infolge der zunehmenden Zahl von Migranten, die in und aus Griechenland ankommen, weiter von der zentralen zur östlichen Mittelmeerroute und zur Westbalkanroute Richtung Ungarn verlagert. In Anbetracht der Lage sind weitere vorläufige Maßnahmen zur Entlastung der Asylsysteme Italiens und Griechenlands und neue Maßnahmen zugunsten Ungarns angezeigt.

(12) Nach Angaben der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) erfolgten in den ersten acht Monaten 2015 die meisten irregulären Grenzübertritte in die Union über die zentrale und östliche

Mittelmeerroute. Seit Jahresbeginn kamen in Italien annähernd 116 000 irreguläre Migranten an (einschließlich rund 10 000 irregulärer Migranten, die von den Behörden vor Ort registriert wurden, aber von Frontex noch bestätigt werden müssen). Zwischen Mai und Juni dieses Jahres stellte Frontex 34 691 irreguläre Grenzübertritte fest und zwischen Juli und August 42 356, was einem Anstieg um 20 % entspricht. Griechenland verzeichnete 2015 einen starken Anstieg mit mehr als 211 000 irregulären Migranten (einschließlich rund 28 000 irregulärer Migranten, die von den Behörden vor Ort registriert wurden, aber von Frontex noch bestätigt werden müssen). Zwischen Mai und Juni dieses Jahres stellte Frontex 53 624 irreguläre Grenzübertritte fest und zwischen Juli und August 137 000, was einem Anstieg um 250 % entspricht. In den ersten acht Monaten 2015 wurden in Ungarn mehr als 145 000 irreguläre Grenzübertritte festgestellt (einschließlich rund 3000 irregulärer Migranten, die von den Behörden vor Ort registriert wurden, aber von Frontex noch bestätigt werden müssen). Zwischen Mai und Juni dieses Jahres wurden 53 642 irreguläre Grenzübertritte festgestellt und zwischen Juli und August 78 472, was einem Anstieg um 150 % entspricht. Ein Großteil der in diesen Gebieten entdeckten irregulären Migranten sind Staatsangehörige von Ländern mit einer – laut Eurostat-Daten – hohen Anerkennungsquote in der Union.

(13) Angaben von Eurostat und EASO zufolge beantragten zwischen Januar und Juli 2015 in Italien 39 183 Personen internationalen Schutz gegenüber 30 755 im entsprechenden Vorjahreszeitraum 2014 (dies ist ein Anstieg um 27 %). Ein ähnlicher Anstieg war in Griechenland mit 7475 Anträgen (plus 30 %) zu beobachten. In Ungarn hat sich die Zahl der Anträge in der ersten Hälfte 2015 gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2014 sehr stark erhöht: Zwischen Januar und Juli 2015 beantragten 98 072 Personen internationalen Schutz gegenüber 7055 im entsprechenden Vorjahreszeitraum 2014. Dies entspricht einem Anstieg um 1290 %.

(14) Es wurden bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Italien und Griechenland im Rahmen der Migrations- und Asylpolitik zu unterstützen, unter anderem durch substanzielle Soforthilfe und operative Unterstützung seitens des EASO. Italien und Griechenland waren der zweit- beziehungsweise drittgrößte Empfänger von Mitteln, die im Zeitraum 2007-2013 im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (SOLID) ausgezahlt wurden, und erhielten darüber hinaus finanzielle Soforthilfe in beträchtlichem Umfang. Die beiden Länder werden im Zeitraum 2014-2020 weiterhin die wichtigsten Begünstigten des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sein. Ungarn hat im Zeitraum 2007-2013 aus dem Programm SOLID 25,5 Mio. EUR erhalten, einschließlich Soforthilfe, und wird zwischen 2014 und 2020 aus dem AMIF und dem Fonds für die innere Sicherheit (Grenzen) mehr als 64 Mio. EUR bekommen. Darüber hinaus hat Ungarn aus beiden Fonds bereits 2014 und 2015 substanzielle Soforthilfe erhalten.

(15) Angesichts der anhaltenden Instabilität und Konflikte in der unmittelbaren Nachbarschaft Italiens und Griechenlands und der sich hieraus ergebenden Migrationsströme nach Ungarn werden die Migrations- und Asylsysteme dieser Länder auch künftig einem erheblichen, zunehmenden Druck ausgesetzt sein, wobei ein beträchtlicher Teil der Migranten vermutlich internationalen Schutz benötigt. Es ist daher unerlässlich, gegenüber Italien, Griechenland und Ungarn Solidarität zu bekunden und die bisher zu ihrer Unterstützung ergriffenen Maßnahmen durch vorläufige Maßnahmen im Bereich Asyl und Migration zu ergänzen.

(16) Der Beschluss zur Einführung eines vorübergehenden, außerordentlichen Mechanismus zur Umsiedlung von Personen, die eindeutig internationalen Schutz

benötigen, aus Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten vom [*Datum*] verpflichtet Italien und Griechenland, als Reaktion auf die Krisensituation einen belastbaren, strategischen Rahmen zu schaffen und den bereits eingeleiteten Reformprozess in diesen Bereichen verstärken, um so zu einer strukturellen Lösung für die Bewältigung des außergewöhnlichen Drucks auf ihre Asyl- und Migrationssysteme zu gelangen. Die Fahrpläne, die Italien und Griechenland zu diesem Zweck vorlegen müssen, sollten angepasst werden, um diesem Beschluss Rechnung zu tragen. Ungarn sollte ebenfalls an dem Tag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, der Kommission einen Fahrplan mit adäquaten Maßnahmen im Bereich Asyl, Erstaufnahme und Rückkehr vorlegen, die zur Verbesserung der Kapazität, Qualität und Effizienz seiner Systeme in diesem Bereich beitragen, sowie mit Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Durchführung dieses Beschlusses, damit Ungarn nach Ablauf der Geltungsdauer des Beschlusses einen etwaigen größeren Zustrom von Migranten in sein Hoheitsgebiet besser bewältigen kann.

(17) Da sich der Europäische Rat auf ein Bündel zusammenhängender Maßnahmen geeinigt hat, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Anwendung dieses Beschlusses, nachdem sie dem betreffenden Staat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, gegebenenfalls für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen, wenn Italien, Griechenland oder Ungarn ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

(18) Sollte sich ein anderer Mitgliedstaat aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer ähnlichen Notlage befinden, so kann der Rat im Einklang mit Artikel 78 Absatz 3 AEUV auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats erlassen.

(19) Diese Maßnahmen können gegebenenfalls eine Aussetzung der im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats umfassen. Dem Umstand, dass Ungarn im Rahmen des Beschlusses zur Einführung eines vorübergehenden, außerordentlichen Mechanismus zur Umsiedlung von Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, aus Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten vom [*Datum*] 2015 keine Verpflichtung eingegangen ist, wird gebührend Rechnung getragen, so dass es in dem vorliegenden Beschluss nicht nötig ist, Ungarns Beteiligung gemäß Artikel 9 förmlich auszusetzen.

(20) Im Einklang mit Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags sollten die geplanten Maßnahmen zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn vorläufiger Natur sein. Ein Zeitraum von 24 Monaten ist angemessen, um zu gewährleisten, dass die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen Italien, Griechenland und Ungarn tatsächlich dabei helfen, den erheblichen Zustrom von Migranten in ihr Hoheitsgebiet zu bewältigen.

(21) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zur Umsiedlung von Migranten aus Italien, Griechenland und Ungarn haben eine vorübergehende Aussetzung der in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] festgelegten Bestimmung zur Folge, wonach Italien, Griechenland und Ungarn auf der Grundlage der in Kapitel III der genannten Verordnung festgelegten

[7] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Kriterien für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig wären, sowie eine vorübergehende Aussetzung der einschlägigen Verfahrensschritte, einschließlich der in den Artikeln 21, 22 und 29 der genannten Verordnung festgesetzten Fristen. Die anderen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 einschließlich der in der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission festgelegten Durchführungsbestimmungen gelten weiterhin, einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften zur Verpflichtung des überstellenden Mitgliedstaats, die Kosten für die Überstellung eines Antragstellers in den Umsiedlungsmitgliedstaat zu tragen, sowie zur Zusammenarbeit zum Zwecke der Überstellung zwischen Mitgliedstaaten und zur Übermittlung von Informationen über das elektronische Kommunikationsnetz DubliNet. Dieser Beschluss hat auch eine Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Folge, wonach die Überstellung mit Einwilligung der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, zu erfolgen hat.[8]

[8] Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

(22) Umsiedlungsmaßnahmen entbinden die Mitgliedstaaten nicht von der umfassenden Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 einschließlich der Bestimmungen zur Familienzusammenführung, zum besonderen Schutz für unbegleitete Minderjährige und zur Ermessensklausel im Zusammenhang mit humanitären Gründen.

(23) Unbeschadet der Entscheidungen über Asylanträge auf nationaler Ebene sind die Kriterien festzulegen, nach denen sich entscheidet, welche und wie viele Antragsteller aus Italien, Griechenland und Ungarn umgesiedelt werden sollen. Geplant ist ein klares und praktikables System auf der Grundlage der durchschnittlichen Quote der unionsweit in erstinstanzlichen Verfahren ergangenen Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes, die von Eurostat unter Zugrundelegung der neuesten verfügbaren Statistiken in Relation zur Gesamtzahl der unionsweit in erster Instanz ergangenen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz festgelegt wird. Zum einen würde damit so weit wie möglich sichergestellt, dass alle Antragsteller, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, ihre Schutzrechte im Umsiedlungsmitgliedstaat rasch und umfassend in Anspruch nehmen können. Zum anderen würde so weit wie möglich verhindert, dass Antragsteller, deren Antrag voraussichtlich abgelehnt wird, in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt werden und dass sich auf diese Weise ihr Aufenthalt in der Union über Gebühr verlängert. Auf der Grundlage der jüngsten aktualisierten vierteljährlichen Eurostat-Daten zu erstinstanzlichen Entscheidungen sollte in diesem Beschluss eine Quote von 75 % zugrunde gelegt werden.

(24) Die vorläufigen Maßnahmen sollen die einem erheblichen Druck ausgesetzten Asylsysteme Italiens, Griechenlands und Ungarns insbesondere dadurch entlasten, dass viele der eindeutig internationalen Schutz benötigenden Antragsteller, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses im Hoheitsgebiet Italiens, Griechenlands oder Ungarns eintreffen, umgesiedelt werden. Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die 2015 irregulär nach Italien, Griechenland oder Ungarn gelangt sind, und der Zahl der Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, sollten insgesamt 120 000 Antragsteller, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, aus Italien, Griechenland und Ungarn umgesiedelt werden. Diese Zahl entspricht etwa 62 % aller Drittstaatsangehörigen, die im Juli und August 2015 bzw. im Laufe des Jahres 2015 irregulär nach Italien und Griechenland bzw. Ungarn gelangt sind und eindeutig internationalen Schutz benötigten. Die in diesem Beschluss vorgeschlagene Umsiedlungsmaßnahme stellt somit angesichts der für 2015 verfügbaren Gesamtzahl der irregulären Grenzübertritte eine gerechte Lastenteilung zwischen Italien, Griechenland und Ungarn einerseits und den übrigen Mitgliedstaaten andererseits dar. Unter Berücksichtigung des Zahlenverhältnisses zwischen Italien, Griechenland und Ungarn sollten 13 % dieser Antragsteller aus Italien, 42 % aus Griechenland und 45 % aus Ungarn umgesiedelt werden.

(25) Die Umsiedlung von Antragstellern, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, sollte auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels in den Anhängen I, II und III erfolgen. Der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel sollte auf folgenden Kriterien beruhen: a) Bevölkerungszahl (Gewichtung 40 %), b) Gesamt-BIP (Gewichtung 40 %), c) durchschnittliche Zahl der Asylanträge je 1 Million Einwohner im Zeitraum 2010-2014[9] (Gewichtung 10 %, wobei die Wirkung der Bevölkerungszahl und des BIP auf den Verteilungsschlüssel auf 30 % begrenzt wird, um eine unverhältnismäßige

[9] Für Kroatien wird der Zeitraum 2013-2014 berücksichtigt.

Wirkung dieses Kriteriums auf die Gesamtverteilung zu vermeiden) und d) Arbeitslosenquote (Gewichtung 10 %, wobei die Wirkung der Bevölkerungszahl und des BIP auf den Verteilungsschlüssel auf 30 % begrenzt wird, um eine unverhältnismäßige Wirkung dieses Kriteriums auf die Gesamtverteilung zu vermeiden). Der Verteilungsschlüssel in den Anhängen I, II und III dieses Beschlusses trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitgliedstaaten, aus denen die Umsiedlung stattfindet, sich nicht für eine Umsiedlung zur Verfügung stellen sollten.

(26) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission unter Angabe berechtigter Gründe, die mit den Grundwerten der Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar sind, mit, dass er ausnahmsweise ein Jahr lang vorübergehend nicht in der Lage ist, sich vollständig oder teilweise an der Umsiedlung von Antragstellern zu beteiligen, sollte dieser Staat stattdessen einen finanziellen Beitrag zum EU-Haushalt in Höhe von 0,002 % des BIP leisten, um Hilfsmaßnahmen zu finanzieren, mit denen die Anstrengungen aller anderen Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Krisensituation und der Folgen der Nichtteilnahme des betreffenden Mitgliedstaats an der Umsiedlung unterstützt werden. Im Fall einer teilweisen Beteiligung an der Umsiedlung verringert sich der finanzielle Beitrag entsprechend. Dieser Beitrag sollte dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds als zweckgebundene Einnahme zugewiesen werden.

(27) Es muss gewährleistet sein, dass die Solidarität mit dem Mitgliedstaat, der unter besonderem Druck steht, in Bezug auf die Anzahl der umzusiedelnden Personen nicht beeinträchtigt wird. Deshalb sollten die Zuweisungen, die nach dem Verteilungsschlüssel für Mitgliedstaaten vorgesehen waren, von denen die Kommission eine entsprechende Mitteilung erhalten und akzeptiert hat, auf die übrigen Mitgliedstaaten umverteilt werden.

(28) Um für den Fall, dass sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten nicht an der Umsiedlung von Antragstellern beteiligen, einheitliche Bedingungen für die Umsiedlung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[10], ausgeübt werden.

(29) Für die Umverteilung der Zuweisungen, die nach dem Verteilungsschlüssel für den oder die Mitgliedstaaten vorgesehen waren, die sich nicht an der Umsiedlung beteiligen, auf die übrigen Mitgliedstaaten sollte wegen der damit verbundenen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 auf das Prüfverfahren zurückgegriffen werden.

(30) Aus dem mit Verordnung (EU) Nr. 516/2014 eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) werden zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarte Lastenteilungsmaßnahmen gefördert; der Fonds ermöglicht es, neuen politischen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Programme Maßnahmen in Bezug auf die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, durchführen, während nach Artikel 18 dieser Verordnung die Möglichkeit der Zahlung eines Pauschalbetrags von 6000 EUR für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen, aus einem anderen Mitgliedstaat besteht.

[10] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(31) Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und unter Berücksichtigung dessen, dass dieser Beschluss eine weitere politische Entwicklung in diesem Bereich darstellt, sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten, die eindeutig internationalen Schutz benötigende Antragsteller nach Maßgabe dieses Beschlusses aus Italien, Griechenland oder Ungarn umsiedeln, je umgesiedelte Person einen Pauschalbetrag erhalten, der dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 vorgesehenen Pauschalbetrag entspricht und für den dieselben Verfahren gelten. Dies bedeutet eine begrenzte, vorübergehende Abweichung von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014, da der Pauschalbetrag für umgesiedelte Antragsteller anstatt für Personen, die internationalen Schutz genießen, zu zahlen ist. Eine solche vorübergehende Ausweitung des Kreises der Personen, für die dieser Pauschalbetrag in Betracht kommt, dürfte in der Tat ein wesentlicher Bestandteil der durch diesen Beschluss geschaffenen Notfallregelung sein. Im Hinblick auf die Kosten für die Überstellung von Personen, die nach Maßgabe dieses Beschlusses umgesiedelt werden, sollten Italien, Griechenland und Ungarn für jede Person, die aus ihrem Hoheitsgebiet umgesiedelt wird, einen Pauschalbetrag von 500 EUR erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten einen zusätzlichen Vorfinanzierungsbetrag in Anspruch nehmen können, der 2016 nach einer Änderung ihrer nationalen Programme im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zwecks Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage dieses Beschlusses auszuzahlen wäre.

(32) Es muss dafür gesorgt werden, dass ein Verfahren für eine rasche Umsiedlung eingeführt wird und dass die vorläufigen Maßnahmen im Wege einer engen administrativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit operativer Unterstützung durch das EASO durchgeführt werden.

(33) Der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sollte während des gesamten Umsiedlungsverfahrens bis zum Abschluss der Überstellung des Antragstellers Rechnung getragen werden. Hat ein Mitgliedstaat berechtigte Gründe zu der Annahme, dass ein Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, sollte er unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte des Antragstellers, einschließlich der einschlägigen Datenschutzvorschriften, die anderen Mitgliedstaaten unterrichten.

(34) Bei der Entscheidung darüber, welche Antragsteller, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, aus Italien, Griechenland und Ungarn umgesiedelt werden sollten, ist schutzbedürftigen Personen im Sinne der Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[11] Vorrang einzuräumen. Die besonderen Bedürfnisse von Antragstellern, einschließlich ihrer Gesundheit, sollten ein vorrangiges Anliegen sein. Das Kindeswohl ist stets vorrangig zu berücksichtigen.

(35) Die Integration von Antragstellern, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, in die Aufnahmegesellschaft ist die Grundlage eines gut funktionierenden gemeinsamen europäischen Asylsystems. Darüber hinaus sollte bei der Entscheidung darüber, in welchen Mitgliedstaat die Umsiedlung erfolgen sollte, den speziellen Qualifikationen und dem spezifischen Hintergrund der betreffenden Antragsteller wie ihren Sprachkenntnissen und anderen individuellen Angaben aufgrund von nachgewiesenen familiären, kulturellen oder sozialen Bindungen, die ihre Integration in den

[11] Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

Umsiedlungsmitgliedstaat erleichtern könnten, besonders Rechnung getragen werden. Bei besonders schutzbedürftigen Antragstellern sollte berücksichtigt werden, inwieweit der Umsiedlungsmitgliedstaat in der Lage ist, diesen Antragstellern angemessene Unterstützung zu gewähren, und dass eine gerechte Verteilung dieser Antragsteller auf die Mitgliedstaaten sicherzustellen ist. Unter gebührender Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung können die Umsiedlungsmitgliedstaaten auf der Grundlage der obengenannten Informationen ihre Präferenzen in Bezug auf Antragsteller angeben; auf dieser Grundlage können Italien, Griechenland und Ungarn im Benehmen mit dem EASO und gegebenenfalls Verbindungsbeamten Listen von möglichen Antragstellern, die für eine Umsiedlung in die betreffenden Mitgliedstaaten in Frage kommen, erstellen.

(36) Die Ernennung von Verbindungsbeamten in Ungarn durch die Mitgliedstaaten soll die effektive Durchführung des Umsiedlungsverfahrens, einschließlich der ordnungsgemäßen Identifizierung der Antragsteller, die umgesiedelt werden könnten, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Schutzbedürftigkeit und Qualifikationen erleichtern. Sowohl in Bezug auf die Ernennung von Verbindungsbeamten in Ungarn als auch hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben sollten der Umsiedlungsmitgliedstaat und Ungarn alle relevanten Informationen austauschen und weiterhin während des gesamten Umsiedlungsverfahrens eng zusammenarbeiten.

(37) Die Rechts- und Verfahrensgarantien, die in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgeschrieben sind, gelten auch für die unter diesen Beschluss fallenden Antragsteller. Des Weiteren sollten die Antragsteller über das in diesem Beschluss festgelegte Umsiedlungsverfahren informiert und über die Umsiedlungsentscheidung, die eine Überstellungsentscheidung im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 darstellt, in Kenntnis gesetzt werden. Da ein Antragsteller nach EU-Recht den für seinen Antrag zuständigen Mitgliedstaat nicht selbst auswählen kann, sollte er – allerdings nur im Hinblick auf die Wahrung seiner Grundrechte – das Recht haben, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Umsiedlungsentscheidung einzulegen. Im Einklang mit Artikel 27 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung nicht automatisch die Aussetzung der Überstellung des Antragstellers bedeutet, sondern dass die betreffende Person beantragen kann, dass die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs ausgesetzt wird.

(38) Vor und nach der Überstellung in die Umsiedlungsmitgliedstaaten sollten die Antragsteller Anspruch auf die Rechte und Garantien haben, die in der Richtlinie 2003/9/EG des Rates[12] und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates[13] und ab dem 20. Juli 2015 in der Richtlinie 2013/33/EU und der Richtlinie 2013/32/EU[14] des Europäischen Parlaments und des Rates, unter anderem in Bezug auf ihre besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und hinsichtlich des Verfahrens, festgelegt sind. Außerdem gelten

[12] Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18).

[13] Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13).

[14] Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates[15] und ab dem 20. Juli 2015 die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Rates[16] auch für die unter diesen Beschluss fallenden Antragsteller.

(39) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Sekundärmigration von umgesiedelten Personen aus dem Umsiedlungsmitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten zu verhindern, da dies die wirksame Durchführung dieses Beschlusses beeinträchtigen könnte. Insbesondere sollten die Antragsteller über die Folgen einer irregulären Weiterreise in andere Mitgliedstaaten sowie darüber informiert werden, dass sie, wenn ihnen der Umsiedlungsmitgliedstaat internationalen Schutz gewährt, grundsätzlich nur Anspruch auf die in diesem Mitgliedstaat mit dem internationalen Schutz verbundenen Rechte haben.

(40) Außerdem sollten im Einklang mit den Zielen gemäß der Richtlinie 2013/33/EU des Rates einheitliche Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten dazu beitragen, die auf unterschiedliche Aufnahmevorschriften zurückzuführende Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, einzudämmen. Im Hinblick auf das Erreichen des gleichen Ziels sollten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, Meldepflichten einzuführen und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen, einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Kleidung, nur in Form von Sachleistungen zu gewähren, sowie gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die Antragsteller direkt an den Umsiedlungsmitgliedstaat überstellt werden. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten während der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz, wie dies im Besitzstand der Union im Asylbereich und im Schengen-Besitzstand vorgesehen ist, außer aus schwerwiegenden humanitären Gründen den Antragstellern weder nationale Reisedokumente ausstellen noch ihnen andere Anreize, etwa finanzieller Art, bieten, die ihre irreguläre Weiterreise in andere Mitgliedstaaten erleichtern könnten. Im Falle irregulärer Weiterreisen in andere Mitgliedstaaten sollten die Antragsteller gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in den Umsiedlungsmitgliedstaat zurückgeschickt werden.

(41) Um die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz genießen, zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten zudem die Personen, die internationalen Schutz genießen, über die Bedingungen, unter denen sie legal in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und sich in diesem aufhalten dürfen, informieren; ferner könnten sie Meldepflichten einführen. Gemäß der Richtlinie 2008/115/EG sollten die Mitgliedstaaten Personen, die internationalen Schutz genießen und sich irregulär in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, auffordern, unverzüglich in den Umsiedlungsmitgliedstaat zurückzukehren. Verweigert die betreffende Person die

---

[15] Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

[16] Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

freiwillige Rückkehr, so sollte eine Rückführung in den Umsiedlungsmitgliedstaat erfolgen.

(42) Sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, kann der Mitgliedstaat, der die Rückführung veranlasst hat, im Falle einer Rückführung in den Umsiedlungsmitgliedstaat ferner beschließen, ein nationales Einreiseverbot zu verhängen, das die betreffende Person für einen bestimmten Zeitraum daran hindern soll, wieder in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen.

(43) Da es Ziel dieses Beschlusses ist, auf eine Notsituation zu reagieren und Italien, Griechenland und Ungarn bei der Stärkung ihres Asylsystems zu unterstützen, sollte diesen drei Ländern im Rahmen dieses Beschlusses gestattet sein, mit Unterstützung der Europäischen Kommission bilaterale Abkommen mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz über die Umsiedlung von unter diesen Beschluss fallenden Personen zu schließen. Solche Abkommen sollten ferner die zentralen Elemente dieses Beschlusses widerspiegeln, insbesondere die Elemente betreffend das Umsiedlungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Antragsteller sowie die Elemente in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

(44) Die spezifische Unterstützung für Italien, Griechenland und Ungarn durch die Umsiedlungsregelung sollte durch weitere Maßnahmen, von der Ankunft von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet Italiens, Griechenlands und Ungarns bis zum Abschluss aller geltenden Verfahren, in Abstimmung mit dem EASO und anderen zuständige Agenturen wie Frontex ergänzt werden, die nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet haben, koordinieren.

(45) Da die Ziele dieses Beschlusses auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(46) Dieser Beschluss steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden.

(47) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchten.]

ODER

(48) [Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für sie weder verbindlich noch ihnen gegenüber anwendbar ist.]

ODER

(49) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für das Vereinigte Königreich weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.

(50) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

ODER

(51) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.

(52) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Irland weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.]

(53) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der weder für Dänemark verbindlich noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.

(54) Angesichts der Dringlichkeit der Lage sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Mit diesem Beschluss werden vorläufige Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien, Griechenland und Ungarn eingeführt, um diese Länder dabei zu unterstützen, eine durch den plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen in die betreffenden Mitgliedstaaten bedingte Notlage besser zu bewältigen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

a) „Antrag auf internationalen Schutz“ einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[17];

b) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;

c) „internationaler Schutz“ die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus im Sinne des Artikels 2 Buchstaben e und g der Richtlinie 2011/95/EU;

d) „Familienangehörige“ die Familienmitglieder im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;

e) „Umsiedlung“ die Überstellung eines Antragstellers aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der nach den Kriterien in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in das Hoheitsgebiet des Umsiedlungsmitgliedstaats;

f) „Umsiedlungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nach Umsiedlung des Antragstellers in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zuständig ist.

Artikel 3
Anwendungsbereich

1. Eine Umsiedlung erfolgt nur bei Antragstellern, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Italien, Griechenland oder Ungarn gestellt haben und für die diese Staaten nach den Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sonst zuständig gewesen wären.

2. Eine Umsiedlung nach Maßgabe dieses Beschlusses erfolgt nur bei Antragstellern, die Staaten angehören, bei deren Staatsangehörigen der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes in Relation zu allen in erster Instanz ergangenen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz gemäß Kapitel III der Richtlinie 2013/32/EU[18] nach den jüngsten aktualisierten vierteljährlichen Eurostat-Daten im EU-Durchschnitt mindestens 75 % beträgt. Bei Staatenlosen wird das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts herangezogen. Die vierteljährlichen Aktualisierungen werden nur bei Antragstellern berücksichtigt, bei denen nicht bereits festgestellt wurde, dass sie gemäß Artikel 5 Absatz 3 umgesiedelt werden könnten.

[17] Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

[18] Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

Artikel 4

Umsiedlung von Antragstellern in andere Mitgliedstaaten

1. Für die Umsiedlung von Antragstellern in die anderen Mitgliedstaaten gilt Folgendes:

   a) 15 600 Antragsteller werden entsprechend den Vorgaben in Anhang I aus Italien in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten umgesiedelt.

   b) 50 400 Antragsteller werden entsprechend den Vorgaben in Anhang II aus Griechenland in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten umgesiedelt.

   c) 54 000 Antragsteller werden entsprechend den Vorgaben in Anhang III aus Ungarn in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten umgesiedelt.

2. Ein Mitgliedstaat kann in Ausnahmefällen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Beschlusses der Kommission unter Angabe berechtigter Gründe, die mit den Grundwerten der Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar sind, mitteilen, dass er vorübergehend nicht in der Lage ist, sich vollständig oder teilweise an der Umsiedlung von Antragstellern aus dem Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Umsiedlung erfolgt, zu beteiligen. Die Kommission prüft die Begründung und richtet einen Beschluss an den betreffenden Mitgliedstaat. Stellt die Kommission fest, dass die Mitteilung ordnungsgemäß begründet ist, wird der Mitgliedstaat ein Jahr lang gegen Leistung eines finanziellen Beitrags zum EU-Haushalt in Höhe von 0,002 % des BIP von seiner Verpflichtung zur Teilnahme an der Umsiedlung von Antragstellern auf der Grundlage dieses Beschlusses entbunden; im Fall einer teilweisen Beteiligung an der Umsiedlung verringert sich der finanzielle Beitrag entsprechend. Der Beitrag wird zur Finanzierung von Hilfsmaßnahmen verwendet, mit denen die Anstrengungen aller anderen Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Krisensituation und der Folgen der Nichtteilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates[19] unterstützt werden. Er stellt eine zweckgebundene Einnahme im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates[20] dar.

3. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Zuweisungen, die nach dem Verteilungsschlüssel für Mitgliedstaaten vorgesehen waren, von denen die Kommission eine Mitteilung gemäß Absatz 2 erhalten und akzeptiert hat, auf die übrigen Mitgliedstaaten entsprechend dem Verteilungsschlüssel in den Anhängen I, II und III umverteilt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen.

---

19 ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168.

20 ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Artikel 5

Umsiedlungsverfahren

1. Für die Zwecke der zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen administrativen Zusammenarbeit benennt jeder Mitgliedstaat eine nationale Kontaktstelle, deren genaue Angaben er den anderen Mitgliedstaaten und dem EASO mitteilt. Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit dem EASO und den anderen zuständigen Agenturen alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch, einschließlich über die Gründe nach Absatz 7, zwischen den zuständigen Behörden.

2. Die Mitgliedstaaten geben in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle drei Monate, die Zahl der Antragsteller an, die schnell in ihr Hoheitsgebiet umgesiedelt werden können, und übermitteln sonstige einschlägige Informationen.

3. Auf der Grundlage dieser Informationen bestimmen Italien, Griechenland und Ungarn mit Unterstützung des EASO und gegebenenfalls der in Absatz 8 genannten Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten die einzelnen Antragsteller, die in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt werden könnten, und übermitteln den Kontaktstellen dieser Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle einschlägigen Informationen. Dabei wird schutzbedürftigen Personen im Sinne der Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2013/33/EU Vorrang eingeräumt.

4. Nach Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaats entscheiden Italien, Griechenland und Ungarn in Abstimmung mit dem EASO so bald wie möglich, dass jeder ermittelte Antragsteller in einen bestimmten Umsiedlungsmitgliedstaat umgesiedelt wird, und setzen den Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 4 davon in Kenntnis. Der Umsiedlungsmitgliedstaat kann nur dann entscheiden, der Umsiedlung eines Antragstellers nicht zuzustimmen, wenn berechtigte Gründe nach Absatz 7 vorliegen.

5. Antragsteller, deren Fingerabdrücke entsprechend den Vorgaben in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 abgenommen werden müssen, dürfen nur dann für eine Umsiedlung vorgeschlagen werden, wenn ihre Fingerabdrücke nach Maßgabe der genannten Verordnung abgenommen und dem Zentralsystem von Eurodac übermittelt wurden.

6. Die Überstellung eines Antragstellers in das Hoheitsgebiet des Umsiedlungsmitgliedstaats erfolgt so bald wie möglich, nachdem die Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der betroffenen Person zugestellt wurde. Italien, Griechenland und Ungarn teilen dem Umsiedlungsstaat das Datum und die Uhrzeit der Überstellung sowie alle sonstigen relevanten Informationen mit.

7. Die Mitgliedstaaten behalten nur dann das Recht, die Umsiedlung eines Antragstellers abzulehnen, wenn berechtigte Gründe dafür vorliegen, dass der Antragsteller als Gefahr für ihre nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung betrachtet wird oder wenn schwerwiegende Gründe für die Anwendung der Ausnahmen gemäß den Artikeln 12 und 17 der Richtlinie 2011/95/EU vorliegen.

8. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für die Durchführung sämtlicher Aspekte des Umsiedlungsverfahrens nach Maßgabe dieses Artikels nach Austausch aller einschlägigen Informationen Verbindungsbeamte in Italien, Griechenland und Ungarn zu benennen.

9. Im Einklang mit dem Besitzstand der EU kommen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nach.

10. Dementsprechend gewährleisten Italien, Griechenland und Ungarn die Identifizierung, Registrierung und Abnahme von Fingerabdrücken für das Umsiedlungsverfahren und stellen die erforderlichen Einrichtungen bereit. Antragsteller, die sich dem Umsiedlungsverfahren entziehen, werden von der Umsiedlung ausgeschlossen.

11. Das in diesem Artikel vorgesehene Umsiedlungsverfahren wird so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des Umsiedlungsmitgliedstaats nach Absatz 2, abgeschlossen, es sei denn, die Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaates gemäß Absatz 4 erfolgt weniger als zwei Wochen vor Ablauf dieser Zweimonatsfrist. In diesem Fall kann die Frist für den Abschluss des Umsiedlungsverfahrens um höchstens zwei weitere Wochen verlängert werden. Darüber hinaus kann diese Frist erforderlichenfalls um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn Italien, Griechenland oder Ungarn objektive praktische Hindernisse geltend machen, die die Überstellung verhindern.

12. Wird das Umsiedlungsverfahren nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen und verständigen sich Italien, Griechenland und Ungarn mit dem Umsiedlungsmitgliedstaat nicht auf eine angemessene Verlängerung dieser Frist, sind Italien, Griechenland und Ungarn weiterhin für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständig.

13. Nach der Umsiedlung des Antragstellers nimmt der Umsiedlungsmitgliedstaat die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt sie dem Zentralsystem von Eurodac im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 und aktualisiert die Datensätze gemäß Artikel 10 und gegebenenfalls Artikel 18 der genannten Verordnung.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der unter diesen Beschluss fallenden Personen, die internationalen Schutz beantragt haben

1. Bei der Durchführung dieses Beschlusses berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Familienangehörige, die unter diesen Beschluss fallen, in das Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats umgesiedelt werden.

3. Vor der Entscheidung zur Umsiedlung eines Antragstellers informieren Italien, Griechenland und Ungarn den Antragsteller in einer Sprache, die dieser versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über das in diesem Beschluss festgelegte Umsiedlungsverfahren.

4. Wenn die Entscheidung zur Umsiedlung eines Antragstellers getroffen wurde, setzen Italien, Griechenland bzw. Ungarn die betreffende Person vor der tatsächlichen Umsiedlung von der Entscheidung, sie umzusiedeln, schriftlich in Kenntnis. In dieser Entscheidung wird der Umsiedlungsmitgliedstaat angegeben.

5. Antragsteller oder internationalen Schutz genießende Personen, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der nicht der Umsiedlungsmitgliedstaat ist, einreisen, ohne die Voraussetzungen für den Aufenthalt in diesem anderen Mitgliedstaat zu erfüllen, müssen unverzüglich zurückkehren und vom Umsiedlungsmitgliedstaat wieder aufgenommen werden.

Artikel 7

Operative Unterstützung für Italien, Griechenland und Ungarn

1. Um Italien, Griechenland und Ungarn dabei zu unterstützen, den durch den derzeit erhöhten Migrationsdruck an ihren Außengrenzen bedingten außergewöhnlichen Druck auf ihre Asyl- und Migrationssysteme besser zu bewältigen, verstärken die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Italien, Griechenland und Ungarn ihre operative Unterstützung im Bereich des internationalen Schutzes mittels der vom EASO, von Frontex und anderen zuständigen Agenturen koordinierten Tätigkeiten, insbesondere indem sie gegebenenfalls nationale Sachverständige für die folgenden Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen:

   a) Überprüfung der in Italien, Griechenland oder Ungarn eintreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich ihrer eindeutigen Identifizierung, der Abnahme ihrer Fingerabdrücke und der Registrierung sowie gegebenenfalls der Registrierung ihrer Anträge auf internationalen Schutz und auf Antrag von Italien, Griechenland oder Ungarn deren Erstbearbeitung;

   b) Bereitstellung von Informationen und eventuell benötigter besonderer Unterstützung für Antragsteller oder potenzielle Antragsteller, die auf der Grundlage dieses Beschlusses umgesiedelt werden könnten;

   c) Vorbereitung und Organisation von Rückführungsaktionen in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die entweder keinen internationalen Schutz beantragt haben oder deren Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet nicht mehr besteht.

2. Zusätzlich zu der Unterstützung nach Absatz 1 und zum Zweck der Erleichterung der Durchführung aller Schritte des Umsiedlungsverfahrens erhalten Italien, Griechenland und Ungarn gegebenenfalls spezifische Unterstützung durch vom EASO, von Frontex und anderen zuständigen Agenturen koordinierte Tätigkeiten.

Artikel 8

Von Italien, Griechenland und Ungarn zu ergreifende ergänzende Maßnahmen

1. Italien und Griechenland legen eingedenk der Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 des Beschlusses *[YZY/2015*] vom *[Datum]* 2015, wonach Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, vorübergehend und ausnahmsweise von Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt werden können, [*einen Monat nach Inkrafttreten dieses Beschlusses*] jeweils einen aktualisierten Fahrplan vor, der der Notwendigkeit, eine angemessene Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten, Rechnung trägt.

2. Ungarn legt am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses der Kommission einen Fahrplan mit adäquaten Maßnahmen im Bereich Asyl, Erstaufnahme und Rückkehr vor, die zur Verbesserung der Kapazität, Qualität und Effizienz seiner Systeme in diesem Bereich beitragen, sowie mit Maßnahmen zur Gewährleistung einer

angemessenen Durchführung dieses Beschlusses. Ungarn setzt diesen Fahrplan vollständig um.

3. Wenn Italien, Griechenland oder Ungarn einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht nachkommt, kann die Kommission, nachdem sie dem betreffenden Staat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, beschließen, die Anwendung dieses Beschlusses in Bezug auf diesen Mitgliedstaat für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten auszusetzen. Die Kommission kann einmal beschließen, diese Aussetzung für einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten zu verlängern. Diese Aussetzung berührt nicht die Überstellung von Antragstellern, die nach Zustimmung des Umsiedlungsmitgliedstaats nach Artikel 5 Absatz 4 noch nicht erfolgt ist.

Artikel 9

Weitere Notlagen

Befindet sich ein Mitgliedstaat aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat gemäß Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats erlassen. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls eine Aussetzung der Beteiligung dieses Mitgliedstaats an der in diesem Beschluss vorgesehenen Umsiedlung sowie eventuelle Ausgleichsmaßnahmen für Italien, Griechenland und Ungarn umfassen.

Artikel 10

Finanzielle Unterstützung

1. Der Umsiedlungsmitgliedstaat erhält einen Pauschalbetrag

   a) von 6000 EUR für jede nach diesem Beschluss umgesiedelte Person;

   b) Italien, Griechenland und Ungarn erhalten einen Pauschalbetrag von 500 EUR.

2. Die finanzielle Unterstützung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014. Abweichend von der Vorfinanzierungsregelung in der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erhalten die Mitgliedstaaten 2016 einen Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von 50 % der ihnen auf der Grundlage dieses Beschlusses insgesamt zugewiesenen Mittel.

Artikel 11

Zusammenarbeit mit assoziierten Staaten

Mit Unterstützung der Kommission können bilaterale Abkommen zwischen Italien, Griechenland und Ungarn einerseits und Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz andererseits über die Umsiedlung von Antragstellern aus dem Hoheitsgebiet Italiens, Griechenlands und Ungarns in das Hoheitsgebiet der letztgenannten Staaten geschlossen werden. Die zentralen Elemente dieses Beschlusses, insbesondere die in Bezug auf das Umsiedlungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Antragsteller, werden in diesen Abkommen in gebührender Weise berücksichtigt.

Artikel 12

Berichterstattung

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Agenturen bereitgestellten Informationen erstattet die Kommission dem Rat alle sechs Monate über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht.

Die Kommission erstattet dem Rat ferner auf der Grundlage der von Italien, Griechenland und Ungarn bereitgestellten Informationen alle sechs Monate über die Durchführung der Fahrpläne nach Artikel 8 Bericht.

Artikel 13

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem in Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 genannten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[21].

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 14

Inkrafttreten

1. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

2. Er gilt bis zum [24 Monate nach dem Inkrafttreten].

3. Er gilt für Personen, die ab dem [*genaues Datum des Inkrafttretens*] bis zum [*genaues Datum des Inkrafttretens plus 24 Monate*] im Hoheitsgebiet Italiens, Griechenlands oder Ungarns eintreffen, sowie für Antragsteller, die seit dem [*ein Monat vor Inkrafttreten dieses Beschlusses*] im Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten eingetroffen sind.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident

[21] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.